

Überblick zur Mehrfachversicherung

Bei einer Mehrfachversicherung gem. §77 VVG gibt es in der Hausratsversicherung grundsätzlich keine Pflicht zur Vertragsaufhebung. Ggf. müssen die Versicherungssummen der betreffenden Verträge angepasst werden.

Wir heben unser Produkt, den **HausratTarif24** jedoch kulanterweise auf, bzw. verlegen wir den Beginn unter folgenden Voraussetzungen:



Sie ziehen in einen bereits versicherten Hausstand

Uns liegt die Kündigungsbestätigung / das Übergabeprotokoll der aufgelösten Wohnung vor.



Sie ziehen mit Ihrem Partner in einen komplett neu zu versichernden Hausstand

Wenn der Hausratsversicherungsvertrag des Partners früher begonnen hat, als der **HausratTarif24**-Vertrag

und

uns liegt die Kündigungsbestätigung / das Übergabeprotokoll der aufgelösten Wohnung vor.



Ihr Partner/Angehöriger zieht in den bei uns versicherten Hausstand

Dabei behält unser **HausratTarif24** Bestand.

Ggf. muss der Wert der zu versichernden Gegenstände neu geschätzt und die Versicherungssumme angepasst werden.

Die Versicherungssumme soll am Ende dem Wert des gemeinsamen Hausrates entsprechen.



Sie besitzen mehrere Hausratverträge bei verschiedenen Versicherungen

Bei Vorlage der Kündigungsbestätigung zur nächsten Hauptfälligkeit der anderen Versicherung, sind wir gerne bereit, den Beginn unserer Versicherung entsprechend zu verlegen und die Prämie des laufenden Versicherungsjahres mit dem Neuvertrag zu verrechnen.

Andernfalls, müssten die Versicherungssummen beider Verträge entsprechend dem Gesamtwert Ihres Hausrates angepasst werden.